

riger Angebote zur Verfügung stellen. Denn insoweit genügt ihnen nach Hinweis auf die Strafrechtsrelevanz von Angebotsinhalten eine feigenblatthafte Dokumentation einer »unverzüglichen Überprüfungsbitte« an den Domaininhaber, um jedenfalls über den Vorsatzentfall einer strafrechtlichen Haftung zu entgehen. Vor diesem Hintergrund mag einem das Ergebnis des Beschlusses mit Blick auf die Vermeidung einer ausufernden strafrechtlichen Inhaftnahme beteiligter Akteure der Internetkommunikation beifallwürdig erscheinen. Die Begründung über den Entfall des Gehilfenvorsatzes bei bloßem Prüfungshinweis an den Domaininhaber belässt indes Unbehagen.

Prof. Dr. Marc Liesching, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig.

Vollstreckungsrecht

Unterlassene Benachrichtigung des Verteidigers vom Anhörungstermin im Vollstreckungsverfahren

StPO §§ 44, 145a Abs. 3 S. 2, 453 Abs. 1 S. 4

1. Das Unterbleiben der Benachrichtigung nach § 145a Abs. 3 S. 2 StPO hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der an den Verurteilten bewirkten Zustellung und den Lauf der hierdurch in Gang gesetzten Beschwerdefrist.

2. Der Verstoß begründet jedoch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die Fristversäumnis darauf beruht und nicht besondere Umstände vorliegen, die dem Betroffenen Anlass geben mussten, für die Einhaltung der Frist auch selbst Sorge zu tragen; die Nichtteilnahme des Verteidigers an einem Anhörungstermin nach § 453 Abs. 1 S. 4 StPO stellt keinen solchen Umstand dar, wenn der Verteidiger entgegen der prozessualen Fürsorgepflicht des Gerichts nicht von dem Termin benachrichtigt worden ist. (amtl. Leitsätze)

KG, Beschl. v. 09.01.2014 – 2 Ws 2/14

Aus den Gründen: Mit Beschl. v. 23.10.2013 widerrief das *AG Tiergarten* nach mündlicher Anhörung des Verurteilten am 22.10.2013 die diesem mit Urt. v. 14.07.2009 bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung wegen eines Weisungsverstoßes. Der Verteidiger des Verurteilten war durch das *Gericht* nicht von dem Anhörungstermin benachrichtigt worden und hatte an diesem auch nicht teilgenommen. Ebenso wenig war ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben worden. Der Widerrufsbeschluss wurde dem Verurteilten ausweislich der Zustellungsurkunde v. 25.10.2013 an diesem Tag durch Einlegung in den zu seiner Wohnung gehörenden Briefkasten zugestellt. Der Verteidiger wurde hiervon nicht unterrichtet und erhielt keine Abschrift des Beschlusses.

Nachdem er durch den Verurteilten von dem Anhörungstermin erfahren hatte, nahm er am 05.11.2013 Akteneinsicht, legte am 07.11.2013 sofortige Beschwerde gegen den Beschl. v. 23.10.2013 ein und beantragte mit weiterem Schriftsatz v. 14.11.2013 »hilfsweise« Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs führte er aus, der Verurteilte habe den Widerrufsbeschluss ungeachtet der beurkundeten Zustellung nicht erhalten. Dieser sei erst im Rahmen der Akteneinsicht zur Kenntnis des Verteidigers gelangt. Mit dem angefochtenen Beschl. v. 22.11.2013 hat

das *LG Berlin* den Wiedereinsetzungsantrag und die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen.

Die gegen die Versagung der Wiedereinsetzung gerichtete sofortige Beschwerde des Verurteilten ist zulässig (§§ 46 Abs. 3, 311 Abs. 2 StPO) und hat auch in der Sache Erfolg.

1. Das *LG* hat zunächst zutreffend dargelegt, dass der Beschl. des *AG* v. 23.10.2013 dem Verurteilten durch Einlegung in den zu seiner Wohnung gehörenden Briefkasten am 25.10.2013 ordnungsgemäß zugestellt worden ist (§ 37 Abs. 1 S. 1 StPO, §§ 166, 176, 180 ZPO) und die am 07.11.2013 gegen den genannten Beschluss eingelegte sofortige Beschwerde daher nicht die Wochenfrist des § 311 Abs. 2 StPO wahrt.

Der *Senat* macht sich insoweit die Ausführungen des *LG* zu Eigen und bemerkt ergänzend: Zwar hätte der Verteidiger, der sich im laufenden Bewährungsverfahren mit Schriftsatz v. 29.07.2011 für den Verurteilten gemeldet hatte, gem. § 145a Abs. 3 S. 2 StPO unter Beifügung einer Abschrift von der Zustellung des Beschlusses an den Verurteilten unterrichtet werden müssen, was hier nicht geschehen ist. Die Benachrichtigungspflicht setzt lediglich das Bestehen eines – insbes. durch Meldung – bekannt gewordenen Verteidigerungsverhältnisses, nicht aber das Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht in den Akten voraus (vgl. *Senat*, Beschl. v. 07.07.2010 – 2 Ws 122/10, v. 11.02.2010 – 2 Ws 53/10 – und v. 01.04.1999 – 5 Ws 191/99, juris; *Meyer-Gofßner*, StPO 56. Aufl., § 145a Rn. 13). Das Unterbleiben der Benachrichtigung hat jedoch – da § 145a Abs. 3 StPO nur eine Ordnungsvorschrift ist – keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der an den Verurteilten bewirkten Zustellung und den Lauf der hierdurch in Gang gesetzten Beschwerdefrist (vgl. – jeweils zu § 145a Abs. 3 S. 1 StPO – *BVerfG* NJW 2002, 1640; *BGH* NStZ 2010, 584; *wistra* 2006, 188; *NJW* 1977, 640; ferner *OLG Stuttgart* StV 2011, 85; Beschl. v. 30.12.2008 – 2 Ws 363/08, juris; *OLG München* NJW 2008, 3797; *OLG Frankfurt/M.* NJW 1982, 1297; *OLG Düsseldorf* VRS 89, 41; *Senat* StV 2003, 343, st. Rspr.; *Laufhütte/Willnow* in *KK-StPO* 7. Aufl., § 145a Rn. 6; *Meyer-Gofßner*, § 145a StPO Rn. 14).

2. Der vom *LG* nicht erwähnte Verstoß gegen § 145a Abs. 3 S. 2 StPO begründet jedoch die Wiedereinsetzung des Bf. in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde.

a) Die an einem Strafverfahren Beteiligten dürfen regelmäßig darauf vertrauen, dass das mit der Sache befasste *Gericht* alle verfahrensrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Ordnungsvorschriften beachtet. Das gilt uneingeschränkt auch für § 145a Abs. 3 S. 2 StPO. Die dort getroffenen Regelungen dienen dem Zweck, dem bevollmächtigten oder bestellten Verteidiger die Fristenkontrolle zu übertragen. Der Besch. (hier: Verurteilte) soll sich darauf verlassen können, dass der Verteidiger Kenntnis von der Zustellung der Entscheidung erhält, nach der er sich ohne zusätzliche Rückfragen bei dem Betroffenen richten kann (vgl. *OLG Köln* VRS 42, 125; *Senat* VRS 117, 166; StV 2003, 343; Beschl. v. 07.05.2009 – 2 Ws 140/09, v. 20.11.2008 – 2 Ws 577-578/08, v. 01.04.1999 – 5 Ws 191/99, juris und v. 11.06.1998 – 5 Ws 333/98; *Laufhütte/Willnow* a.a.O. § 145a StPO Rn. 6; vgl. ferner [unter Offenlassung der gesetzgeberischen Intention] *OLG Stuttgart* StV 2011, 85). Demgemäß begründet das Unterbleiben der Benachrichtigung des Verteidigers die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die Fristversäumnis darauf beruht und nicht besondere Umstände vorliegen, die dem Betroffenen Anlass geben mussten, für die Einhaltung der Frist auch selbst Sorge zu tragen (vgl. *OLG Stuttgart* a.a.O.; *OLG Frankfurt/M.*

NJW 1982, 1297; *OLG Schleswig* SchlHA 1992, 12; NJW 1981, 1681; *KG*, Beschl. v. 21.12.2009 – 4 Ws 134/09; *Senat* VRS 117, 166; StV 2003, 343; Beschl. v. 07.05.2009 – 2 Ws 140/09, v. 20.11.2008 – 2 Ws 577-578/08, v. 01.04.1999 – 5 Ws 191/99, juris und v. 11.06.1998 – 5 Ws 333/98; *Meyer-Gofner*, § 44a StPO Rn. 17 und § 145a StPO Rn. 14; *Laufhütte/Willnow* a.a.O. § 145a StPO Rn. 6; einschränkend [Vertrauensschutz grundsätzlich nur bei versäumter Rechtsmittelbegründungsfrist] *BayObLG* NJW 1993, 150; MDR 1982, 774; VRS 50, 292; *OLG München* StV 2011, 86; NJW 2008, 3797; *OLG Nürnberg* NStZ-RR 1999, 114; *OLG Düsseldorf* VRS 89, 41; vgl. ferner *BGH* wistra 2006, 188 [zu § 145a Abs. 3 S. 1 StPO]; *OLG Celle* StV 1994, 7 [sprachkundiger Besch.].

aa) Derartige Umstände sind hier nicht erkennbar. Der Verteidiger hat während des gesamten Bewährungsverfahrens die Interessen des Verurteilten wahrgenommen und sich mit einer Vielzahl von Schriftsätzen an die jeweils zuständigen Stellen gewandt. [wird ausgeführt] Bei dieser Sachlage gab es für den Verurteilten keinen Grund, sich um die Einhaltung von Fristen in dem Bewährungsverfahren selbst zu kümmern. Er konnte vielmehr davon ausgehen, dass der durchgängig für ihn als Verteidiger tätige RA S. nach § 145a Abs. 3 S. 2 StPO von einem gegen ihn erlassenen Widerrufsbeschluss unterrichtet würde und seinerseits alles Erforderliche veranlassen, insbes. die Fristenkontrolle wahrnehmen und sich rechtzeitig mit ihm über die Einlegung eines Rechtsmittels verständigen würde (dazu vgl. *Senat*, Beschl. v. 01.04.1999 – 5 Ws 191/99, juris).

bb) Der Umstand, dass der Verteidiger bereits an dem Anhörungstermin zu dem Widerrufsbeschluss der StA nicht teilgenommen hat, führt nicht zu einer anderen Beurteilung.

Von einer bewussten Untätigkeit des Verteidigers – die die Benachrichtigungspflicht nach § 145a Abs. 3 S. 2 StPO und das geschützte Vertrauen des Verurteilten hierauf entfallen ließe (dazu vgl. *Senat*, Beschl. v. 07.05.2009 – 2 Ws 140/09) – kann nicht die Rede sein, da der Verteidiger keine Terminsachricht erhalten hatte und der Verurteilte ihn – soweit ersichtlich – erst im Nachhinein von dem Anhörungstermin unterrichtete. Ebenso wenig kann aus dem Verhalten des Verurteilten hergeleitet werden, dass dieser im weiteren Verlauf auf die Mitwirkung seines Verteidigers verzichten wollte oder in rechtserheblicher Weise zu erkennen gab, dass das Verteidigerungsverhältnis beendet worden sei (vgl. *Senat* a.a.O.). Der Umstand, dass der Verurteilte ihn – soweit ersichtlich – nicht vorab von dem Anhörungstermin in Kenntnis gesetzt hatte, reicht hierfür erkennbar nicht aus. Vielmehr liegt es nahe, dass der Verurteilte als juristischer Laie darauf vertraute, dass der Verteidiger durch das *Gericht* über den Termin in Kenntnis gesetzt würde. Im Übrigen berief sich der Verurteilte im Rahmen der mündlichen Anhörung auf seinen Verteidiger (»meinen RA«), ohne das Fortbestehen des Verteidigerungsverhältnisses in Frage zu stellen.

Die unterbliebene Terminsachricht an den Verteidiger stellt auch keinen Umstand dar, der dem Verurteilten Anlass geben musste, für die Einhaltung der Rechtsmittelfrist selbst Sorge zu tragen, und deshalb der Wiedereinsetzung entgegensteht. Zwar ist die Benachrichtigung des – teilnahmeberechtigten – Verteidigers über einen Anhörungstermin grundsätzlich Sache

des Verurteilten; das *Gericht* ist zu einer Benachrichtigung des Verteidigers nur dann verpflichtet, wenn der Anhörungstermin kurzfristig anberaumt wird und der Anspruch auf eine faire Verfahrensgestaltung anderweitig nicht zu gewährleisten ist (vgl. – jeweils zur mündlichen Anhörung nach § 454 Abs. 1 S. 3 StPO – *BVerfG* NJW 1993, 2301; *OLG Saarbrücken* NStZ 2011, 478; *OLG Köln* NStZ 2011, 715; *Senat*, Beschl. v. 07.05.2009 – 2 Ws 140/09; *Appl* in KK a.a.O. § 454 Rn. 19; *Meyer-Gofner*, § 454 StPO Rn. 19). Gleichwohl wäre das *AG* zumindest aus Gründen der prozessualen Fürsorge gehalten gewesen, den bereits während des gesamten Bewährungsverfahrens für den Verurteilten tätigen Verteidiger über den Anhörungstermin zu benachrichtigen (vgl. *Senat* a.a.O.), zumal es sich bei dem Verurteilten um einen Ausländer mit unzureichenden Kenntnissen der deutschen Sprache handelt. Unabhängig davon hätte dem Verteidiger gem. § 33 Abs. 3 StPO jedenfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt werden müssen (vgl. *BGHSt* 25, 252; *Appl* a.a.O.; *Meyer-Gofner*, § 33 StPO Rn. 12), was ebenfalls nicht geschehen ist. Die unterbliebene Beteiligung des Verteidigers hat bereits vor Erlass des Widerrufsbeschlusses zu einer Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten geführt und ist ebenso wie seine unterlassene Benachrichtigung nach § 145a Abs. 3 S. 2 StPO für die verspätete Einlegung der Beschwerde ursächlich geworden. Sie beruht auf einem Verschulden der Justizbehörden und kann daher nicht – wie etwa eine dem Betroffenen bekannte Unzuverlässigkeit seines Verteidigers (vgl. *Meyer-Gofner*, § 44 StPO Rn. 18) – zu Lasten des Verurteilten herangezogen werden, um aus ihr eine Verpflichtung zur eigenen Fristenkontrolle herzuleiten.

Mitgeteilt vom 2. *Strafsenat* des *KG*, Berlin.

Verteidigerbestellung im Vollstreckungsverfahren

StPO §§ 140 Abs. 2, 454 Abs. 2; StGB § 57 Abs. 1

Für die anstehende Entscheidung, ob die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, ist dem Verurteilten ein Verteidiger beizuordnen, wenn das Gericht ein Prognosegutachten eingeholt hat, dessen notwendige Erörterung den Verurteilten intellektuell und sprachlich überfordern würde.

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 07.10.2014 – 3 Ws 861/14

Der Vors. der *StVK* hat es abgelehnt, dem Verurteilten für die anstehende Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB in entsprechender Anwendung von § 140 Abs. 2 StPO einen Verteidiger zu bestellen. Dagegen wendet sich der Verurteilte mit der Beschwerde, der das *LG* nicht abgeholfen hat. Das zulässige Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg.

Über die Bestellung eines Verteidigers gem. § 140 Abs. 2 StPO entscheidet der Vors. nach pflichtgemäßen Ermessen. Dabei hat er einen Beurteilungsspielraum (vgl. *Meyer-Gofner/Schmitt* StPO 57. Aufl. § 140 Rn. 22 m.N.). Der *Senat* kann seines Entscheidung nur auf Ermessensfehler hin überprüfen (vgl. *Senat*, Beschl. v. 04.06.2007 – 3 Ws 528+529/07). Allerdings